



# Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Nürnberg (GebEntgS)

vom 19.02.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5, Abs. 4 und Abs. 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen.....	3
§ 2 Gebühren- und Entgelttatbestände .....	3
§ 3 Bemessungsgrundlagen.....	4
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.....	4
§ 5 Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung; Härtefallklauseln.....	5
§ 6 Folgen der Nichtzahlung.....	5
§ 7 Inkrafttreten und weitere Bestimmungen.....	6
Anlage - Höhe der Gebühren .....	7

## § 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule für Musik Nürnberg (im Folgenden: die Hochschule) erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Hochschule erhebt im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns Gebühren, im Rahmen fiskalischen Handelns Entgelte, sei es für die Wahrnehmung eigener Angelegenheiten oder nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG für staatliche Angelegenheiten.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Entgelten oder Auslagen, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg bleiben unberührt.

## § 2 Gebühren- und Entgelttatbestände

- (1) Die Hochschule für Musik Nürnberg erhebt Gebühren bzw. Entgelte
- a) nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG für die Anmeldung zu den Eignungsprüfungen (Art. 89 Abs. 2 Satz 1 BayHIG),
  - b) nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG für den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten weiteren Personen (z. B. Gaststudierende, Teilnehmende an Summer Schools),
  - c) nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHIG für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung (z. B. Räume, Instrumente oder Aufnahme- bzw. Veranstaltungstechnik) außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen; als Nutzung einer Hochschuleinrichtung gilt auch die Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Hochschule außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfung (z.B. die Inanspruchnahme eines Aufnahme- oder Veranstaltungstechnikers der Hochschule, Werbemaßnahmen oder sonstige Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer nicht hochschuleigenen Veranstaltung),
  - d) nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 BayHIG für die nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) erforderlichen Exkursionen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind gemäß Art. 13 Abs. 5 BayHIG
- a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studentin oder Student für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
  - b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
  - c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,

- d) Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (sog. Frühstudierende).

### § 3 Bemessungsgrundlagen

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayHIG). <sup>2</sup>Entgelte sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

(2) Bei der gleichzeitigen Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Fächer wird ab der zweiten Bewerbung eine ermäßigte Gebühr für die Eignungsprüfung erhoben.

(3) Die Studiengebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) bemessen sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der belegten Lehrveranstaltungen.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren wird in der dieser Satzung beigefügten Anlage festgesetzt, sonstige Gebühren richten sich nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), BayRS 2013-1-2-F, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 23.6.2023 (GVBl. S. 246). <sup>2</sup>Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand und wird einzelvertraglich geregelt, die Regelung trifft die Hochschule im pflichtgemäßen Ermessen. <sup>3</sup>Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgelterhebung werden dokumentiert, sie werden aber nicht veröffentlicht. <sup>4</sup>Die Festlegungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### § 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle erlässt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) einen Gebührenbescheid, welcher den Zahlungstermin und die Zahlungsmodalitäten benennt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Gebühr für die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)) nicht spätestens eine Woche nach Bewerbungsschluss entrichtet, kann die Bewerbung im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>2</sup>Im Falle eines elektronischen Bewerbungsverfahrens regelt der beauftragte Dienstleister die Zahlungsabwicklung und erbringt den Zahlungsnachweis gegenüber der Hochschule.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) ist vier Wochen nach Genehmigung des Antrags bzw. bei bereits erfolgter Immatrikulation vier Wochen nach Rückmeldung fällig.

(4) Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) sind spätestens zwei Wochen nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags fällig.

## § 5 Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung; Härtefallklauseln

- (1) <sup>1</sup>Eine Rückerstattung der Gebühren bzw. Entgelte nach § 2 Abs. 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ratenzahlung oder Stundung sind nicht möglich. <sup>3</sup>Eine Erstattung von Zinsen oder Kosten erfolgt nicht.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Gebühr für eine Eignungsprüfung bei Nichtantritt oder Nichtdurchführung der Prüfung erstattet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat. <sup>2</sup>Die Gründe sind gegenüber der Hochschule anzugeben und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei bloßer Rücknahme der Bewerbung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) einem Studierenden die Aufnahme eines Studiums bzw. die Teilnahme an einem Studienangebot unverschuldet unmöglich, so sind die Gebühren auf Antrag zu erstatten. <sup>2</sup>Dies ist ausgeschlossen, wenn bereits wenigstens die Hälfte des Studienangebots durch ihn genutzt wurde oder zwar durch die Hochschule angeboten, aber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht genutzt wurde. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) die Nutzung einer Hochschuleinrichtung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung aus von dem Nutzer nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so kann die Gebühr bzw. das Entgelt auf Antrag erstattet oder anteilmäßig gemindert werden. <sup>2</sup>Dies ist ausgeschlossen, wenn die Leistung überwiegend in Anspruch genommen wurde. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bei Vorliegen besonderer Gründe bzw. eines Härtefalls die Erhebung der Gebühr im Einzelfall um die Hälfte mindern. <sup>2</sup>In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) kann die Hochschule von der Erhebung einer Gebühr oder eines Entgelts absehen bzw. diese(s) mindern, wenn dies der Hochschule aus wichtigem Grunde angemessen bzw. als in ihrem oder im staatlichen Interesse liegend erscheint.

## § 6 Folgen der Nichtzahlung

- (1) <sup>1</sup>Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Entrichtung einer Gebühr bzw. eines Entgelts ist die Hochschule zu keiner Erinnerung und Nachfristsetzung verpflichtet. <sup>2</sup>Sie kann dies im Einzelfall aber tun und dabei die Fälligkeit um höchstens vier Wochen hinausschieben, wenn ihr dies den Umständen nach angemessen erscheint. <sup>3</sup>Entsprechend ist zu verfahren, wenn auf Antrag des bzw. der Betroffenen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Gebühr für eine Eignungsprüfung nicht oder nicht vollständig bis zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so wird die Bewerbung im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt; eine Teilnahme an der Eignungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so wird die Immatrikulation nach Art. 91 Nr. 4 BayHIG versagt bzw. die Exmatrikulation nach Art.

94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 4 BayHIG vorgenommen oder die (weitere) Teilnahme an der Lehrveranstaltung versagt.

(4) <sup>1</sup>Eine Nutzung der Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn zuvor die Gebühr bzw. das Entgelt entrichtet wurde. <sup>2</sup>Wird eine Gebühr bzw. Entgelt nicht oder nicht vollständig bis zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so kann die Hochschule eine Nachfrist setzen (Abs. 1 Satz 2) oder den Vertrag aufheben; im letzteren Fall sind etwaige bereits erbrachte Vorleistungen zu vergüten.

## § 7 Inkrafttreten und weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft, zugleich tritt die Gebühren- und Entgeltsatzung vom 16.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2015 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) sind erstmals zum Sommersemester 2024 anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.02.2024 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.02.2024.

Nürnberg, den 19.02.2024

Prof. Rainer Kotzian  
Präsident

## Anlage - Höhe der Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Kosten [in €]
<b>1.</b>	<b>Gebühren Eignungsprüfung(en) – Elektronische Bewerbung</b>	
1.1	Eignungsprüfung(en) – 1. Bewerbung	50,00 €
1.2	Eignungsprüfung(en) – jede weitere Bewerbung (ermäßigte Gebühr)	30,00 €
<b>2.</b>	<b>Gebühren Eignungsprüfung(en) – Schriftliche Bewerbung</b>	
2.1	Eignungsprüfung(en) – 1. Bewerbung	100,00 €
2.2	Eignungsprüfung(en) – jede weitere Bewerbung (ermäßigte Gebühr)	60,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren Gaststudierende</b>	
3.1	Für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden (SWS)	100,00 €
3.2	Für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden (SWS)	200,00 €
3.3	Für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden (SWS)	300,00 €